

Protokoll

über die am Dienstag, 12. Mai 2020, 19.30 Uhr in der Turnhalle der Mittelschule Hollenstein (Dorf 31, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Bgm. Manuela Zebenholzer

Anwesend: Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, GR Ing. Friedrich Buder, gGR Ing. Martin Helm, GRin Lisa Danner; GR Philipp Winkelmayr, gGR DI David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Christian Rettensteiner, GR Günther Sonnleitner

Entschuldigt: GR Ing. Erwin Streicher

Schriftführer: Evelyn Gratzner,

Per Video zugeschaltet: AL Wolfgang Kefer

Tagesordnung:

- 1) Angelobung Lisa Danner
- 2) Rechnungsabschluss 2019
- 3) Entwicklungs- und Raumordnungskonzept
- 4) Resolution Österreichischer Gemeindebund - Gemeindefinanzen
- 5) Lawinenkommission
 - a) Verordnung
 - b) Geschäftsordnung
- 6) Rattenbekämpfung – Verordnung und Auftragsvergabe
- 7) Mietverträge
 - a) Dornleiten 78/4 (Schaurohofer Christian) – „Verlängerung“
 - b) Dornleiten 78/3 (Döllnerer Heinz) – „Verlängerung“
 - c) Dornleiten 21/1 (Wegscheider Ferdinand und Roswitha) – „Verlängerung“
 - d) Dornleiten 21/4 (Wegscheider Bernhard) – „Verlängerung“
 - e) Dornleiten 21/2 (Pinter Karl/Gnadenberger Anneliese) – „Neuabschluss“
- 8) Bezüge Organe – Verordnung
- 9) Bauhilfen
 - a) Haider Margit
 - b) Forstenlechner Raimund/Silvia
 - c) Wörnschimmel Marcel/Angelika
- 10) Gewerbeförderung – Ansuchen Wirtshaus Hilbinger KG
- 11) Ansuchen Baron Christine (Personalangelegenheit) - vertraulich

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende bzw. der Zustellnachweise fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Einzig gGR David Steinbacher unterschreibt die Einladungskurrende nicht, da seiner Meinung nach nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde. Dazu wird festgehalten, dass der Rückscheinbrief in den Postkasten

eingeworfen und dies von Frau Gratzner entsprechend dokumentiert wurde. Nach Rücksprache bei der Österreichischen Post wird in Zeiten von Corona ein, von der Post zugestellter RSB – Brief vom Briefträger und nicht vom Empfänger unterfertigt. Der „Mangel“ ist saniert, da gGR David Steinbacher zur Sitzung erschienen ist. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bgm. Manuela Zebenholzer weist zu Beginn der Sitzung noch einmal auf die Rechte und Pflichten der Gemeinderatsorgane hin.

1) Angelobung Lisa Danner

GRin Lisa Danner war bei der konstituierenden Sitzung krankheitsbedingt verhindert, daher wird die Angelobung der Gemeinderätin in der heutigen Sitzung nachgeholt.

Bgm. Manuela Zebenholzer liest die Gelöbnisformel vor:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs nach besten Wissen und Gewissen zu fördern“.

GR Lisa Danner legt mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

2) Rechnungsabschluss 2019

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist in der Zeit von 16. März bis 30. März 2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es sind keine Stellungnahmen zum Rechnungsabschluss 2019 eingelangt.

Zum Rechnungsabschluss 2019 nimmt Bgm. Manuela Zebenholzer wie folgt Stellung:

„Der Rechnungsabschluss 2019 schließt im OHH mit einer Gesamtsumme sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben in der Höhe von € 4.795.236,22. In dieser Summe berücksichtigt ist ein „Sollüberschuss“ in der Höhe von € 155.028,08 wobei nicht unerwähnt bleiben soll, dass dabei in diesem Betrag auch der aus dem Jahr 2018 übernommene Sollüberschuss in der Höhe von € 34.261,10 enthalten ist.

Beachtlich ist dieses Ergebnis jedoch insofern, da zusätzlich auch noch ein Betrag von € 93.404,91 erwirtschaftet werden konnte der dem Außerordentlichen Haushalt zugeführt wurde. Auf die detaillierte Verwendung komme ich später noch zu sprechen.

Dieses Ergebnis im ordentlichen Haushalt ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen

1. Sparsamen und effizientes Umgehen mit den Ausgaben
2. Gute Entwicklung der Steuereinnahmen – sowohl die Abgabenertragsanteile als auch die Kommunalsteuer haben sich gut entwickelt und liegen deutlich im Plus
3. Wesentlichster Effekt waren die Mehreinnahmen bei den Aufschließungskosten auf Grund der vermehrten Bautätigkeit, diese sind wiederum auf die gelungene Aufschließung der Siedlungsgebiete Steinhaus und Lus zurückzuführen.

Zum außerordentlichen Haushalt:

Sanierung Rathaus:

Baukostenzuschuss in der Höhe von € 185.000,-- - davon stammen wie vereinbart € 150.000,-- vom Land (Bedarfszuweisung), sowie € 35.000,-- aus Zuführung vom Ordentlichen Haushalt. Das Vorhaben ist 2019 ausgeglichen.

Vereinsheim (Provisorium Gemeindeamt):

€ 1.478,89 – Restkosten aus der Errichtung des Provisoriums für das Gemeindeamt (Einnahmen sind überwiegend Eigenleistungen). Auch dieses Vorhaben ist ausgeglichen.

Straßenbau:

Gesamtausgaben - € 268.537,92

Investiert wurde:

Straßenbau Krenlehenfeld und Errichtung Bushaltestelle (Restkosten)

Straßenbau Bundesforstesiedlung (Asphaltierungs- und Entwässerungsarbeiten)

Straßenbau Kalchusiedlung (Asphaltierungsarbeiten; Entwässerungsarbeiten)

Erhaltungsarbeiten Sandgrabenstraße (Verdrückungen im Bereich Legoner)

Oberflächenverbesserung im Bereich Spitzer/Ecker – Zugang Richtung Nöbauernsteg

Neuasphaltierung Gassteig

Zeitreise Waggon (= Gestaltungsmaßnahmen am Ybbstalradweg)

Darin enthalten auch die erbrachten Eigenleistungen – meist Vorarbeiten - bei den Straßenbauten in der Höhe von € 53.000,--

Die weiteren Einnahmen setzen sich zusammen aus

- Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 151.500,--
- Interessentenbeiträge (Weiterverrechnung Kosten Beschilderungssystem) € 2.723,04
- Zuschuss Land (Freiraum und Sitzmöbel) - € 3.000,--
- Zuführungen vom OHH - € 16.723,60

Ybbs- und Hammerbachverbauung

- Kostenbeiträge für Hochwasserschutz Ybbs (Projektierung = Vorleistung) € 10.603,86
- Hammerbach (Fertigstellung Bereich Kalchau) - € 3.250,--
- Uferschutzmaßnahmen beim Strandbad - € 2.098,20 (Kostensätze sind 2020 zu erwarten)

Finanziert wurden diese Investitionen durch eine Zuführung vom OHH in der Höhe von € 15.927,07. Das Vorhaben ist ausgeglichen.

Güterwege Instandhaltungen und Sanierungen € 46.296,77

Investitionen in – Errichtung Güterweg/Hofzufahrt Doberau – Instandhaltung Sattelweg und Thomasbergerweg – abgedeckt durch Interessentenbeiträge – Bedarfszuweisungen und ST8 Mittel (Zuschuss Land)

Naturpark - € 3.834,25 (Eigenleistungen) – Vorhaben ist ausgeglichen

Ybbstaler Solebad - € 5.598,30 (= Kreditrückzahlung aus Finanzierungsbeitrag für die Errichtung des Bades – Kreditrückzahlung wurde auch jährlich durch

Bedarfszuweisungen abgedeckt) – Vorhaben bzw. Kreditrückzahlung ist mit Ende 2019 erledigt)

Wasserversorgungsanlage

Errichtung der Wasserversorgungsanlage – Bauabschnitt 06 – Kalchau (Fertigstellung) – Steinhausgründe – Anschluss Knöpfellehen (Familie Prüller) – Transportleitung Saimannslehen und Lusgründe – investiert wurden € 210.391,96. Die Finanzierung erfolgte über eine Darlehensaufnahme (gestützt von der KPC), sowie durch Einmündungsgebühren

Abwasserbeseitigungsanlage – Kanalbau

Anteilige Wiederherstellungsarbeiten Kalchau und Bundesforstesiedlung
Größtenteils jedoch Errichtung ABA – BA 15 – Kanal Steinhaussiedlung (Schmutz- und Oberflächenwasserkanal)

Fehlbetrag von € 168.000,--

Aber Darlehensaufnahme von € 100.000,-- zum 31.12.2019 noch nicht durchgeführt und Anschlussgebühren konnten noch nicht vorgeschrieben werden (Umfang ca. € 40.000,-)
Die Differenz von ca. € 30.000,-- kann durch Förderungen abgedeckt werden.

Entwicklung der Schulden

Schuldenart 1 (nicht durch „direkte“ Gebühren abgedeckt)

Anfangsstand € 1.021.000,-- // Endstand €869.000,--

Tilgung daher € 151.500,-- // Zinsendienst € 8.700,-- // Zuschüsse € 11.200,--. Laufende Zuschüsse übersteigen daher den Zinsendienst

Schuldenart 2 (durch Gebühren und direkte Einnahmen abgedeckt = Wasser; Kanal; Licht- und Kraftvertrieb)

Anfangsstand € 4.621 Mio – Endstand € 4.680 Mio – bedingt durch die Darlehensaufnahme für den Wasserbauabschnitt 06 in der Höhe von € 405.000,--

Kreditrückzahlung € 348.000,--

Zinsendienst € 48.200,--

Ersätze Zuschüsse € 144.400,--

Schuldenart 4 – Gemeindewohnhäuser – Diese Schulden samt Zinsen werden von den jeweiligen Wohnungswerbern zu 100% zurückbezahlt und belasten den Gemeindehaushalt in keinster Weise

Endstand € 386.000,--

Gesamt daher

Anfangsstand: € 6,123 Mio.

Endstand: € 5,937 Mio.

Darlehensaufnahmen: € 406.900,--

Tilgungen: € 654.500,--

Zinsen: € 61.300,--

Ersätze/Zuschüsse: €175.400,--

Zum Rechnungsabschluss 2019 liegt auch ein Bericht des Prüfungsausschusses vor. Die Sitzung fand am gestrigen Tag, 11.05.2020 statt.

- **Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2019**

GR Christian Rettensteiner verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses 11.05.2020.

Zum Bericht des Prüfungsausschusses liegt eine Stellungnahme seitens der Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer und des Kassenverwalters Wolfgang Kefer vor, diese wird dem Gemeinderat von Bgm. Manuela Zebenholzer zur Kenntnis gebracht:
Unterschriften – werden nachgeholt

Wirtschaftspark – fehlende Firmenbuchnummer wurde zwischenzeitlich ergänzt, detto Vereinsregisternummer beim Radwegverein

Nochmals zur Klarstellung betreffend Haftungsübernahme beim Wirtschaftspark

Die Beteiligung beim Wirtschaftspark Ybbstal beträgt 8 %.

Es ist auch richtig, dass die Wirtschaftspark GesmbH für die Erschließung des Beneareals (und nicht wie ich beauskunftet habe für das Betriebsareal Haberlehen) ein Darlehen in der Höhe von € 1.000.000,-- aufgenommen hat

Die Gemeinde in Summe (also W/Y, Ybbsitz, Opponitz, S/R und HY) mussten bzw. haben eine Haftung in der Höhe insgesamt 15% der Darlehenssumme also für € 150.000,-- übernommen (wurde damals zwischen Kreditgeber und der WP Ybbstal so vereinbart).

Von diesen € 150.000,-- beträgt wiederum die Haftung der Gemeinde Hollenstein/Ybbs 8 % - daher € 12.000,--. Daher ist der im Entwurf angeführte Betrag auch richtig.

Ansonsten wird der Bericht des Prüfungsausschusses seitens der Bürgermeisterin und des Kassenverwalters zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen:

Seitens der Liste FAIR stellt gGR David Steinbacher die Anfrage warum die Bilanz des Licht- und Kraftvertriebes nicht zeitgleich mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde vorgelegt wurde. Nach Aussage von gGR David Steinbacher ist dies in der NÖ Gemeindeordnung verpflichtend festgehalten und auch die Gemeindeaufsichtsbehörde (Mag. Alfred Gehart) ist gleichlautend.

Seitens der Bürgermeisterin und des Amtsleiters wird festgehalten, dass von Herrn Mag. Alfred Gehart der Sachverhalt der Gemeindeleitung gegenüber anders dargelegt wurde und es diesbezüglich einer Klärung bedarf. Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer betont auch, dass das Ergebnis des Licht- und Kraftvertriebes sehr wohl eingearbeitet wurde und im Rechnungsabschluss auch ergebnisneutral dargestellt ist. Eine Bilanz wird dem Gemeinderat separat vorgelegt.

Seitens der ÖVP gGR Martin Helm liegt eine schriftliche Stellungnahme zum Rechnungsabschluss 2019, welche die Vorlage der Konten beinhaltet, vor.

„Die schriftliche Anfrage, am 5. Mai 2020 per Email an den Amtsleiter und die Frau Bürgermeister, die Zahlungsvorgänge zum Haushaltskonto 771 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs) aufzuschlüsseln wurde am 11. Mai 2020 vom Amtsleiter per email mit folgender Begründung abgelehnt: "Eine Vorlage bzw. Einsichtnahme in Konten ist für (geschäftsführende) Gemeinderäte nicht vorgesehen und hat zu unterbleiben. Die Entscheidung seitens der Gemeindeleitung entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Akteneinsicht und wird zur Kenntnis genommen.“

Diese Vorgehensweise widerspricht aber einerseits einer interfraktionellen Zusammenarbeit und zudem kann der Rechnungsabschluss ohne die Aufschlüsselung der Konten nicht nachvollzogen und beurteilt werden.“

Dazu wirft gGR Raimund Forstenlechner ein, dass es Amtsmissbrauch gewesen wäre, wenn der schriftlichen Anfrage vom 5. Mai 2020 nachgekommen und die Konten vorgelegt worden wären. Gesetzlich gäbe es keine Grundlage zur Einsicht, daher ist diese auch nicht vorgesehen, wie Amtsleiter Kefer bereits bestätigt hat.

Nachstehende Stellungnahme der SPÖ liegt vor:

Die SPÖ Fraktion hat den Rechnungsabschluss nicht nur formell, sondern auch sachlich geprüft. Der Winterdienst war 2019 aufgrund des geringen Schneeaufkommens günstig für die Gemeinde. Die Betriebe ABA und WVA konnten positiv abgeschlossen werden. Bei der Kläranlage fallen die erhöhten Stromkosten auf. Die Sanierung der Kläranlage ist dringend notwendig.

2019 war der Schulungsaufwand für die Bediensteten aufgrund der bevorstehenden VRV2015 und der Gemeinderatswahl 2020 erhöht. Die Kommunalabgabe und die Aufschließungsabgabe haben sich positiv entwickelt. Die rege Bautätigkeit im Ort kann man hier erkennen. Der Gesamtschuldenstand konnte um 200t gesenkt werden, obwohl 400T aufgenommen wurden.

Generell kann man eine positive Entwicklung erkennen und der Überschuss zeigt, dass zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam gearbeitet wurde.

GR Christian Rettensteiner bemängelt die hohe Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.

Antrag: gGR Ing. Raimund Forstenlechner stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit Mehrheit 11 : 7 angenommen

Dafür: 11 Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, GR Günther Sonnleitner

Dagegen: 3 gGR DI David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Christian Rettensteiner

Stimmenthaltung: 4 GR Ing. Friedrich Buder, gGR Ing. Martin Helm, GRin Lisa Danner; GR Philipp Winkelmayr

3) Entwicklungs- und Raumordnungskonzept

Am 6. Mai 2020 fand zum Thema noch ein Abstimmungsgespräch zwischen der Bürgermeisterin, dem Gemeindevorstand, den Mitgliedern des Bauausschusses, dem Amtsleiter und dem Raumplaner Hrn. Schedlmayer statt. Bgm. Manuela Zebenholzer weist ausdrücklich auf den Unterschied zwischen Flächenwidmungsänderung und Entwicklungskonzept hin.

Sachverhalt:

Im Sommer 2018 wurde die Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH mit der Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes und Abänderung des Flächenwidmungsplanes) beauftragt.

Es wurde von vorne herein erkannt, dass eine strategische Umweltprüfung notwendig ist. Der Untersuchungsrahmen wurde vor der Auflage abgegrenzt.

Das Konzept und die Änderung waren in der Zeit vom 19.06.2019 bis zum 31.07.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit langten neun Stellungnahmen ein.

Außerdem langte ein Gutachten der Abteilung RU7 (ASV DI Friedrich Pühringer) ein, welches in einigen Punkten Ergänzungs-/bzw. Anpassungsbedarf angemerkt hat.

Zur Beschlussfassung wurde vom Ortsplaner ein Schreiben verfasst (BZ 289/2020 der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, **Anlage A**).

Folgende Punkte werden in diesem Schreiben ergänzend dargelegt:

- 1) Stellungnahmen und deren Erörterung
- 2) Ergänzungen bzw. Anpassungen aufgrund der Begutachtung
 - a. Grundlagen-Bericht: Haushalts-, Wohnungs- und Baulandbedarf
 - b. Strategische Umweltprüfung
- 3) Abänderungen des Entwicklungskonzeptes (Entwicklungsplan) gegenüber der Auflage
- 4) Abänderungen des Flächenwidmungsplanes gegenüber der Auflage

Danach geht das Schreiben des Raumplaner auf die Änderungen des Flächenwidmungsplanes ein.

Die Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung liegt dem Beschluss ebenfalls bei (**Anlage B**) und ist Teil der Beschlussfassung.

Gem. §25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind die Bestimmungen des §4 sinngemäß anzuwenden. Es wurde in der Frühphase erkannt, dass eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Die überarbeitete strategische Umweltprüfung liegt dem Protokoll genauso bei (**Anlage C**) wie die zusammenfassende Erklärung zur strategischen Umweltprüfung. In dieser erklärt die Gemeinde, welche geprüfte Variante sie annimmt, dass sie die Umweltprüfung in der nun vorliegenden Form beschließt und welche Monitoringmaßnahmen sie benennt.

Dazu ist eine Verordnung im Protokoll angeführt (**Anlage D**)

Abänderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes lagen im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie oben erwähnt auf.

Im erwähnten Schreiben (**Anlage A**) geht der Raumplaner Herfrid Schedlmayer auf die Änderungspunkte des Flächenwidmungsplanes ein und erörtert allfällige Änderungen gegenüber der Auflage.

Stellungnahme ÖVP

In Hollenstein sind aktuell zwei Flächen als Betriebsgebiete vorhanden und gewidmet - Bundesforste Gründe und B2 Betriebsgebiet Steinbacher.

Das Entwicklungsgebiet Steinhafen ist ein isolierter Standort. Wasser, Strom, Verkehrsanbindung und Abbiegestreifen sind außergewöhnlich schwierig und kostspielig.

Die Ausweisung des Betriebsgebietes Steinhafen im Entwicklungskonzept wird von seitens der ÖVP Gemeinderäte nicht befürwortet, da es einerseits keine konkreten Projektunterlagen gibt. (Optionsvertrag, Grundstückspreis, ökologisches Landschaftskonzept, Infrastrukturkosten, Betriebswirtschaftliche Grobeinschätzung, usw.)

Zudem ist das Betriebsgebiet Steinhafen landschaftsökologisch zu hinterfragen. Daher ist unser Vorschlag aus heutiger Sicht, den Fokus auf die bereits ausgewiesenen Betriebsgebiete zu legen und das Betriebsgebiet Steinhafen im Entwicklungskonzept vorerst nicht zu berücksichtigen.

Stellungnahme Liste FAIR

Wir möchten zu genanntem Tagesordnungspunkt aufgrund einer inkonsistenten Vorgehensweise seitens der Bürgermeisterin und der Gemeindeverwaltung wie folgt Stellung nehmen. Laut Aussage der Gemeinde ist der heutige Beschluss des Flächenwidmungsplanes längst überfällig und sollte bereits im Dezember zu Abstimmung gekommen sein. Um uns einen Einblick in das Entwicklungskonzept und die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu ermöglichen wurde in der Vorbesprechung zur Tagesordnung am 16.04. die Aufschiebung des Beschlusses um eine weitere Sitzung im Einvernehmen festgelegt und ein Termin mit dem Projektersteller DI Schedlmayer am 6. Mai 2018 ermöglicht.

An der Besprechung mit Herrn Schedlmayer stellte sich heraus, dass die uns vorliegenden Unterlagen nicht die Beschlussvorlage darstellen. Am Freitag dem 8. Mai wurden uns auf Nachfrage die geänderten Unterlagen für den Beschluss zufolge Einarbeitung des Gutachtens der Landessachverständigen Pühringer/Haas übermittelt, welche auch der Gemeinde erst am Tag zuvor zugespielt wurden. Die kurzfristige formale Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit fiel negativ aus.

Teil dieser Unterlagen ist der Verordnungstext, mit welchem der geänderte Flächenwidmungsplan beschlossen wird. Dieser Text bezieht sich im §6 auf die Flächenwidmungspläne welche mit Plandatum genannt und Plannummer bezeichnet

werden. Es war jedoch nicht beabsichtigt, diese Pläne auch physisch zu erstellen oder zur Einsicht für den Gemeinderat vorzulegen. Nach unserer Rechtsauffassung ist es jedoch erforderlich, dass zu beschließende Verordnungen auch physisch zum Beschlusszeitpunkt vorhanden sind (unabhängig ob in PDF-Form oder ausgedruckt) um eine eindeutige Zuordnung gewährleisten zu können.

Wir fordern im Sinne des einwandfreien Beschlussprozesses für die weitere Zusammenarbeit im Gemeinderat, dass Beschlussfassungen allgemein aber besonders von Verordnungen zum Zeitpunkt der Festlegung der Tagesordnung (sprich spätestens mit Einladung zur Vorstandssitzung) einsehbar sein müssen.

Hier möchten wir einen Cloudspeicher vorschlagen, auf welchem die relevanten Unterlagen hochgeladen werden und zur Einsicht für alle Gemeinderäte bis zur Beschlussfassung aufliegen (auch Zugriff während der Gemeinderatssitzung). Für die technische Umsetzung bieten wir gerne unsere Unterstützung an.

Zum inhaltlichen Teil des Entwicklungskonzeptes möchten wir wie folgt Stellung nehmen. Zum Punkt B1 interkommunales Betriebsgebiet. Grundlegend sehen wir die Untersuchungstiefe als sehr gering bzw. die Bewertung für die Eignung des Standortes als oberflächlich. Bewertungskriterien wurden zumeist mit nur einem Satz ohne genauere Ausführung formuliert. Weiters fehlt, die Festlegung des Platzbedarfes des interkommunalen Betriebsgebietes und die Ausweisung des Platzdargebotes in der möglichen Erweiterungsfläche Doberau.

Das Gutachten vom Landessachverständigen Phüringer wurde in der Überarbeitung des Entwicklungskonzeptes in weiten Teilen berücksichtigt, jedoch hat die Tiefe der Untersuchungen nicht zugenommen.

Wie nun im geänderten Entwicklungskonzept dargelegt, stellt die Variante der Erweiterung des Betriebsgebietes Doberau mitunter die beste Möglichkeit dar neue Betriebsgebiete in Hollenstein zu erschließen. Dieser Meinung schließen wir uns an.

Eine weitere Vorantreibung der Entwicklung des Betriebsstandortes Steinhaufen können wir aus soeben genanntem Sachverhalt nicht unterstützen. Weiters ist bis dato am Standort Steinhaufen ausschließlich ein Einzelinteresse (von Herrn Dürnberger) ohne vorgelegte Finanzierung vorhanden. Für Durchsetzung von Einzelinteressen sehen wir diesen Weg der betrieblichen Enklavebildung als falsch.

Die Umstrukturierung des Betriebsgebietes Kleinhollenstein (Bundesforste) ist schlussfolgerlich nicht erforderlich. Da dieses Betriebsgebiet bereits als emissionsarm deklariert wurde, sind die Überlegungen der Eignung bereits abgeschlossen und hier nicht in Frage zu stellen.

Die avisierte Umstrukturierung des Betriebsgebiets Perger erfolgt ohne Einvernehmen mit dem ansässigen Betrieb. Da hier für eine geänderte Nutzung hohe Kosten anfallen, sollte diese Entwicklung lange abgestimmt werden um eine dementsprechende Verfügbarkeit nach Umwidmung zu gewährleisten. Wir sehen diese Vorgangsweise als sehr destruktiv an.

Weiters wurde bezüglich der vorhandenen aufgeschlossenen und verfügbaren

Betriebsflächen in der Wieden kein Kontakt mit den Eigentümern für mögliche Vermittlungen und Betriebsansiedlungen aufgenommen

Kurz zusammengefasst sind wir inhaltlich gegen die Entwicklung des Betriebsgebietes Steinhauften da Betriebsgebiete in Hollenstein vorhanden sind, günstiger aufgeschlossen werden können, sowie die Landschaftsbeeinträchtigung um Potenzen geringer ist. Hingegen geht die Richtung der SPÖ in Hollenstein den Weg, dass 4,7ha Betriebsgebiet aufgelassen werden sollen, um ein mit dem Landschaftsbild unverträgliches, infrastrukturell teures und nur auf einem geringen Interesse beruhendem neues Gebiet zu schaffen. Wir bitten im Sinne der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung und der heimischen Betriebe diese Vorgehensweise zu überdenken.

Bgm. Manuela Zebenhöcher:

Aufgrund der eingebrachten Stellungnahmen erklärt Bgm. Manuela Zebenhöcher erneut den Unterscheid zwischen der Änderung in der Flächenwidmung und dem Entwicklungskonzept. Weiters wird festgehalten, dass mit allen betroffenen Grundstücksbesitzern die Thematik und zukünftige mögliche Entwicklung besprochen wurde.

VERORDNUNG

Anlage D

§ 1

Gemäß den §§ 13 bis 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit das

ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2019 DER GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS

abgeändert und um ein örtliches Entwicklungskonzept ergänzt.

§ 2 Ziele der örtlichen Raumordnung

(1) Leitziele

1. Hollenstein soll lebenswerter Standort bleiben und sich als Wohn- und Arbeitsgemeinde etablieren
2. Hollenstein soll seine Stellung als Standort des sanften Tourismus und der Naherholung ausbauen
3. In Hollenstein sollen Nutzungen der Grundstufe erhalten bleiben. Durch die Anreicherung mit Sondernutzungen (z.B. soziale und/oder edukative Dienste) soll eine gewisse Sonderstellung etabliert werden
4. Hollenstein soll Standort der regenerativen Energienutzung sein
5. Hollenstein soll Standort einer nachhaltigen Landwirtschaft werden

(2) Wohnen und Siedlung

1. flächensparende/ressourcenschonende Ausweisung von Bauland unter Berücksichtigung des vorhandenen Bedarfs und der Verfügbarkeit
2. Entwicklung der Ortsteile unter Berücksichtigung der Funktionen und des Entwicklungspotenzials
3. Umstrukturierung des Baulandes zur Ermöglichung einer vielfältigen Nutzung / Nachnutzung und zur Vermeidung von Leerständen
4. Klare Abgrenzung von Ortsbereichen gegenüber der freien Landschaft (Siedlungsgrenzen)
5. Ausweisung von Wohnbauland nach Beseitigung von Naturgefahren bzw. Standortfaktoren, die einer Ausweisung von Wohnbauland entgegenstehen
6. Stärkung der Gemeinde als Standort für sanften Tourismus
7. Entwicklung und Stärkung der Gemeinde als Wirtschaftsstandort

(3) Wirtschaft und Landwirtschaft

1. Sicherung und Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsflächen
2. Stärkung der Gemeinde als Wirtschaftsstandort
3. Stärkung der Gemeinde als Tourismusstandort

(4) Verkehr und Infrastruktur

1. Kosteneffiziente Erschließung neuer Siedlungsgebiete
2. Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur zur sozialen, wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung der Gemeinde
3. Schaffung von Alltagswegen für den nichtmotorisierten Individualverkehr

(5) Naturraum, Freizeit und Erholung

1. Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit, Vielfalt und Artenreichtum
2. Erhaltung und Pflege der Gesundheit und Erholung dienenden Umwelt des Menschen als bestmögliche Lebensgrundlage
3. Sicherung von landwirtschaftlichen Gebieten mit erschwerten Produktionsbedingungen
4. Freihaltung des Retentionsraumes von Bebauung
5. Langfristige Sicherung der heimischen Rohstoffversorgung
6. Bedarfsgerechter Ausbau eines Netzes von verschiedenartigen Spiel- und Freiräumen für Kinder und Erwachsene
7. Sicherung der Verbindungsfunktion
8. Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur

§ 3 Maßnahmen der örtlichen Raumordnung

(1) Wohnen und Siedlung

1. Erweiterung von Wohnbauland in Hollenstein und Kleinhollenstein unter der Maßgabe der Beachtung und ggf. Beseitigung naturräumlicher Gefährdungen wie Wildbach und Rutschgefahr
2. Harmonisierung von Gebietsfestlegungen des Wohnbaulandes in Bereichen, die aktuell Betriebsgebiete gewidmet sind (Dornleiten, Kleinhollenstein) unter der Voraussetzung der Erkundung und ggf. Beseitigung naturräumlicher Gefährdungen
3. Umstrukturierung des Baulandes zur Stärkung des Tourismus nördlich des Ortskerns (nördlich der Ybbs)
4. Erweiterung des Wohngebietes am Bahnhof Kleinhollenstein zur Harmonisierung der Nutzungen
5. Harmonisierung der Festlegung nach Stilllegung der Landwirtschaft südlich des Ortskerns bzw. im Agrargebiet Dornleiten
6. Änderung der Nutzungsstruktur nördlich und nordwestlich des Ortskerns durch die Erweiterung des Kerngebietes des Ortskerns, in Teilbereichen erst nach Freiwerden von Hochwassergefährdung
7. Rückstufung des Areals (nord)westlich Treffenguthammers, welches noch unbebaut ist.
8. Wohngebiet statt Agrargebiet südlich Dornleitens zur Vermeidung potenzieller Konflikte von Wohnen und Landwirtschaft
9. Festlegung von Siedlungsgrenzen zur Vermeidung extensiver Siedlungstätigkeit
10. Freihaltung von landwirtschaftlich genutzten Bereichen von Bebauung
11. Festlegung von Siedlungsgrenzen zur Kompaktierung des Siedlungskörpers

(2) Wirtschaft und Landwirtschaft

1. Stufenweise Umsetzung eines Interkommunalen Betriebsgebietes nördlich Kleinhollensteins
2. Erweiterung des Schulstandortes in Hohenlehen als Unterstützung der Ausbildung von Fachkräften
3. Umstrukturierung des Baulandes im Hauptort nördlich der Ybbs zur Schaffung von touristischen Bereichen
4. Entwicklung des Betriebsgebietes Doberau als Alternative zu einer Entwicklung des interkommunalen Betriebsgebietes
5. Errichtung Naturparkzentrum Treffenguthammer zur Förderung des Tourismus
6. Erweiterung des Bikeparks und Schigebietes

(3) Verkehr und Infrastruktur

1. Erweiterung Schipark und Bikepark
2. Verbreiterung Straßenraum im Bereich des geplanten Interkomm. Betriebsgebietes
3. Verbreiterung Straßenraum im möglichen künftigen Tourismusareal nördlich des Hauptortes zur Entfelchtung der betrieblichen und touristischen Verkehrsströme bzw. Komfortverbesserung
4. Erweiterung Hohenlehen im Fall des Zusammenziehens beider Schulstandorte auf einen

5. Schaffung einer Sozial- bzw. Gesundheitseinrichtung in Dornleiten im Fall der Absiedlung der Schule nach Hohenlehen

(4) Naturraum, Freizeit und Erholung

1. Keine Ausweisung von Wohn- oder Betriebsbauland im Landschaftsschutzgebiet / Naturpark
2. Erweiterung des Sondergebietes Kleinpromau nur für edukative Zwecke im Rahmen des Naturparks
3. Erhaltung Moorlandschaft, Narzissenwiese und Ameisenkolonie
4. Erhaltung des Charakters der Fläche, die landwirtschaftlich benachteiligt sind (südlich Königsbergkette)
5. Freihaltung von Retentionsräumen
6. Freihaltung der Residualflächen für Kiessande
7. Absicherung von Freiräumen zur Ausübung von Sport

§ 4 Baubehördliche Maßnahmen

- (1) Für die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes gelten folgende Freigabebedingungen:

BA-A2 (KG Großhollenstein)

- für 2/3, das sind 12 Häuser, des neuen Wohnbaulandes im nördlichen Anschluss muss eine Baubewilligung vorliegen
- Einigung der betroffenen Grundeigentümer auf ein gemeinsames Parzellierungskonzept

BW-A5 (KG Großhollenstein)

- Vorliegen eines vom Gemeinderat akzeptierten Teilungsplanentwurfes, der von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 Liegenschaftsteilungsgesetzes verfasst worden
- Vorliegen eines Bebauungsplanes
- Sicherstellung der Straßenerrichtung

BW-A6 (KG Großhollenstein)

- Vorliegen eines vom Gemeinderat akzeptierten Teilungsplanentwurfes, der von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 Liegenschaftsteilungsgesetzes verfasst worden
- Sicherstellung der Straßenerrichtung

- (2) Die in § 4 Z. (1) angeführten Aufschließungszonen dürfen auch in einzelnen Abschnitten zur Bebauung freigegeben werden, wenn die Erfüllung der Bedingungen

auf den noch nicht freigegebenen Flächen der Aufschließungszonen weiterhin gewährleistet ist.

§ 5 Örtliches Entwicklungskonzept

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 08.05.2020 unter den Plannummern 2168/EK.1., 2168/EK.2. und 2168/EK.3. verfasste und aus drei Blättern bestehende Plandarstellung stellt das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs dar. Die darin enthaltenen Aussagen und Inhalte sind bei allen künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 6 Flächenwidmungsplan

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 08.05.2020 unter den Plannummern 2168/F.1., 2168/F.2., 2168/F.3., 2168/F.4., 2168/F.5., 2168/F.6., 2168/F.7., 2168/F.8., 2168/F.9., 2168/F.10. verfasste und aus zehn Blättern bestehende Plandarstellung stellt den Flächenwidmungsplan Gemeinde Hollenstein dar.
Die darin enthaltenen Widmungsarten werden hiermit festgelegt, bzw., wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 7 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam

Die Schriftführerin wird von gGR Martin Helm aufgefordert die Wortmeldung von gGR Raimund Forstenlechner „Die ÖVP ist nicht an der Gemeindegarbeit interessiert“ ins Protokoll aufzunehmen. Abschließend bemerkt Bgm. Manuela Zebenholzer, dass hinsichtlich der Vorlage der Sitzungsunterlagen und Vorgehensweise der Sitzungseinladungen ein Kompromiss gefunden werden muss.

Vzbgm. Walter Holzknecht merkt zum Abstimmungsergebnis an, dass ÖVP in den letzten Jahren nie gegen die Änderungen im Flächenwidmungsplan oder das Entwicklungskonzept gestimmt oder Einwände gegen dieses Entwicklungskonzept Betriebskonzept Steinhäufen eingebracht haben.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt an den Gemeinderat den Antrag die zusammenfassende Erklärung (Anlage B), die strategische Umweltprüfung (Anlage C) sowie die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) gemäß Empfehlung des Ortsplaners (Anlage A) mitsamt der vorstehenden Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag der Bürgermeisterin wird mit Mehrheit 10 : 8 Stimmen angenommen.

Dafür 10: Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleithner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer

Dagegen 8: gGR DI David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Christian Rettensteiner, GR Günther Sonnleitner, GR Ing. Friedrich Buder, gGR Ing. Martin Helm, GRin Lisa Danner; GR Philipp Winkelmayr

4) Resolution Österreichischer Gemeindebund - Gemeindefinanzen

Bgm. Manuela Zebenholzer ersucht den Gemeinderat folgende Resolution des Österreichischen Gemeindebundes bezgl. der aufgrund von COVID-19 bevorstehenden Steuerausfälle, zu beschließen. Ziel aller Maßnahmen muss es sein, die Liquidität der Gemeinden zu sichern und mit den Investitionen die regionale Wirtschaft zu stärken.

Resolution des Präsidiums des Österreichischen Gemeindebundes

Liquidität der Gemeinden gewährleisten

Die Corona-Krise fordert neben den Bürgerinnen und Bürgern alle staatlichen Ebenen gleichermaßen. Standen in den ersten Wochen vor allem die gesundheitlichen Maßnahmen im Fokus, hatten die Gemeinden innerhalb kurzer Zeit auch mit den finanziellen Herausforderungen zu kämpfen. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind bereits in den Gemeindebudgets sicht- und spürbar. Bereits ab Mai brechen die Ertragsanteile (der Gemeinden ohne Wien) in zweistelliger Prozenzhöhe ein. Ebenso ist ein spürbarer Rückgang bei den Kommunalsteuereingängen zu verzeichnen. Gründe dafür sind vor allem die steigende Arbeitslosigkeit und die steigende Zahl an Arbeitnehmern in Kurzarbeit, für die keine bzw. geringere Kommunalsteuer zu entrichten ist. Gleichzeitig aber bleiben Personalausgaben der Gemeinden konstant, da etwa für Gemeindefachkräfte keine Kurzarbeit in Anspruch genommen werden kann. Außerdem sind Kostensteigerungen im Gesundheitswesen, Sozialwesen und selbst in der Jugendwohlfahrt zu erwarten. Eine interne Prognose des Österreichischen Gemeindebundes geht von einem Konsolidierungsbedarf von bis zu zwei Milliarden Euro für alle Gemeinden ohne Wien in diesem Jahr aufgrund der sinkenden Einnahmen bei steigenden Kosten aus.

Spätestens ab Juli erreichen viele Gemeinden die Liquiditätsgrenze, sodass sie auf Fremdfinanzierung zur Deckung der laufenden Kosten zurückgreifen müssen. Im Gegensatz zur Bundes- und Landesebene haben die Gemeinden aber nicht die Möglichkeit, sich die in den kommenden Monaten notwendige Liquidität auch nur annähernd so friktionsfrei und zinsgünstig auf dem Kapitalmarkt zu besorgen, wie dies für den Bund und die Länder möglich ist.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher - jedenfalls für die Krisenjahre 2020 und 2021 - die Bereitstellung von Finanzierungszuschüssen und Garantien sowie die Weitergabe von sogenannten OeBFA-Darlehen (Darlehen der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) durch Bund und Länder an Gemeinden und Gemeindeverbände. Dieser kommunale Rettungsschirm ist nicht nur aus Liquiditätsgründen erforderlich, sondern auch aus Gleichbehandlungsgründen geboten, damit sich die Gemeinden ebenso reibungslos und zinsgünstig refinanzieren können wie Bund und Länder.

Kommunales Investitionsprogramm 2020/2021

Die Gemeinden sind die wichtigsten öffentlichen Investoren auf regionaler Ebene in unserem Land und damit gerade für die klein- und mittelständische Wirtschaft mit hunderttausenden Arbeitsplätzen von enormer Bedeutung. Die Gemeinden ohne Wien investierten im Jahr 2018 rund 2,75 Milliarden Euro, 2019 dürfte das Investitionsniveau ähnlich gewesen sein. Angesichts der massiven Einbrüche der kommunalen Einnahmen ist ohne Unterstützung von Bund und Ländern in den kommenden Jahren mit einem drastischen Rückgang der kommunalen Investitionen zu rechnen. Dies schwächt nicht nur die kommunale Infrastruktur und verteuert Sanierungs- und Baumaßnahmen, die aufgeschoben werden müssten, sondern lähmt auch das regionale Wirtschaftswachstum.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher ein kommunales Investitionsprogramm des Bundes in Höhe von 1 Milliarde Euro, um die regionale Wirtschaft zu stärken. In analoger Form könnte hier das 2017/2018 erfolgreich umgesetzte Kommunale Investitionsprogramm herangezogen werden, wobei aus budgetären Gründen der maximale Zweckzuschuss pro Investitionsprojekt auf 50% der Gesamtkosten zu erhöhen wäre. Darüber hinaus sollten umsatzsteuerliche Erleichterungen auf getätigte kommunale Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen werden.

Finanzausgleich um zwei Jahre verlängern

Weder werden die unmittelbaren oder gar die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Krise rechtzeitig feststehen, noch ist es zielführend, in Zeiten der Krise langwierige und kontroverielle Finanzausgleichsverhandlungen zu führen.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich daher - ebenso wie die Länder - für eine Verlängerung des aktuellen Finanzausgleichs (FAG 2017) bis einschließlich 2023 aus.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Resolution des Österreichischen Gemeindebundes beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag der Bürgermeisterin wird mit Mehrheit 17: 1 angenommen.

Dafür: 17 Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleithner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, GR Ing. Friedrich Buder, gGR Ing. Martin Helm, GRin Lisa Danner; GR Philipp Winkelmayr, GR Andreas Schneiber, GR Christian Rettensteiner, GR Günther Sonnleitner,

Stimmenthaltung: 1 gGR DI David Steinbacher

5) Lawinenkommission

Bgm. Manuela Zebenholzer erläutert den Grund für die neuerliche Beschlussfassung der Verordnung. Die bereits im Dezember 2019 beschlossene Verordnung der Lawinenkommission wurde überprüft, dabei wurde festgestellt, dass nachstehende Änderungen noch ergänzt werden müssen. Zum einen, dass die Lawinenkommission nicht nur der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs sondern auch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten und das Land NÖ zu beraten hat und zum anderen wurde aufgrund der neuen Funktionsperiode des Gemeinderates auch die Funktionsdauer neu festgelegt.

a. Verordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, womit gemäß § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1971, LGBl, 1000-23, für das Gemeindegebiet eine **Lawinenkommission** installiert, deren Befugnisse festgelegt und dieser Kommission eine **Geschäftsordnung** gegeben wird. ~~Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 in Wahrnehmung von Befugnissen der örtlichen Sicherheitspolizei 32 Abs.2, Ziff. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 folgende Verordnung und Geschäftsordnung beschlossen.~~

§ 1

Der Schutz der Bevölkerung vor Lawinen und deren Folgewirkungen stellt eine Aufgabe der örtlichen Sicherheitspolizei im Sinne des § 32 Abs. 2, Z.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dar; die Handhabung der Ortspolizei selbst obliegt, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen übertragen wurden, zufolge § 38 Abs. 1 Z. 6 dieses Gesetzes dem **Bürgermeister**.

Um dem Bürgermeister das Erkennen und die Bekämpfung von Lawinengefahren zu ermöglichen, wird für den Gemeindebereich von Hollenstein an der Ybbs eine Lawinenkommission installiert, deren personelle Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungsbereich in dieser Verordnung geregelt wird.

§ 2

Seite 17 von 43

Der Lawinenwarnkommission gehören in der Wintersaison 2019/20 an:

Vorsitzende:	Bgm. Manuela Zebenholzer
1. Vorsitzender-Stellvertreter:	Vizebgm. Walter Holzknacht
2. Vorsitzender-Stellvertreter	AL Wolfgang Kefer

Mitglieder:

Geschäftsführer Herbert Zebenholzer	Königsberg - Hollenstein Skilifte GmbH
Klaus Jagersberger	Bergrettung Hollenstein
Werner Fohringer	Bergrettung Hollenstein

Für die unter § 2 genannten Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, sofern diese nicht angeführt sind.

§ 3

Vor Aufnahme ihrer Funktion ist die Lawinenkommission von ihrem Vorsitzenden **alljährlich** zu einer Sitzung einzuberufen, in der die der Kommission angehörenden Mitglieder jeweils individuell (namentlich) für die kommende Wintersaison festgelegt werden. Weiters sind für die kommende Wintersaison auch Ersatzmänner festzulegen.

Sämtliche der Lawinenkommission angehörige Mitglieder müssen mit Ausnahme des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters oder des Stellvertreters gemäß Verordnung des Bürgermeisters bezüglich "**Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters**" gemäß **§ 27 Abs. 2** NÖ Gemeindeordnung 1973, eine **fachliche Ausbildung in Lawinenkunde** nachweisen können.

Die Funktionsperiode der Lawinenkommission erstreckt sich gleichlautend mit der Funktionsperiode des Gemeinderates wobei die Tätigkeit der Lawinenkommission mit den ersten Schneefällen der neuen Wintersaison beginnt und mit der abgeschlossenen Schneeschmelze im darauffolgenden Frühjahr endet.

§4

Die Aufgabe der Lawinenkommission ist die Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes (LGBl. 4450 i.d.dzt.g.F.) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Lawinengefahren im gesamten Gemeindegebiet, wie z.B. der Schutz von Personen und Sachen vor Lawinengefährdung in den örtlichen Siedlungsgebieten.

Ist auf Grund besonderer atmosphärischer, meteorologischer oder witterungsmäßiger Verhältnisse, auf Grund bestehender Erfahrungswerte oder wegen der über den ORF verbreiteten Meldungen der Zentralanstalt für Meteorologie oder Geodynamik, mit der Gefahr von Lawinenabgängen zu rechnen, kann der Geschäftsführer den Bürgermeister ersuchen, die Lawinenkommission als Dienstleister der Königsberglifte zusammenzurufen, um einen Beschluss über die zum Schutze vor Lawinengefährdungen erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen und im Protokollbuch zu beurkunden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Lawinenkommission ist es erforderlich, dass zumindest die **Hälfte** ihrer Mitglieder anwesend ist bzw. im Sinne des Abs. 2 dieses Paragraphen kontaktiert wurde.

Bei Stimmengleichheit in dieser Kommission gilt die Meinung als zum Beschluss erhoben, der der Vorsitzende beitrifft. Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind vom Bürgermeister, seinem Vertreter im Vorsitz oder dem jeweils hiermit vom Bürgermeister betrauten Mitglied der Lawinenkommission zu vollziehen.

§ 5

Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind jeweils in einem Protokollbuch, das über die Sitzungen und die dabei gefassten Beschlüsse in chronologischer Reihe Auskunft zu geben hat, festzuhalten.

Die Mitglieder der Lawinenkommission haben den Gegenstand der Beschlussfassung durch Beisetzung ihrer Unterschrift zu beurkunden; wurde die Meinung eines Mitgliedes fernmündlich oder durch Boten eingeholt, ist hierüber ein kurzer Vermerk zu verfassen.

§ 6

Die Anordnungen und Verfügungen der Lawinenkommission sind in geeigneter und für den Kreis der betroffenen Personen in leicht wahrnehmbarer Weise kundzumachen.

Die Verlautbarung der Anordnungen ist von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs durchzuführen.

Anordnungen im Bereiche der Königsberglifte in Hollenstein an der Ybbs sind bei der Berg- und Talstation der betroffenen Aufstiegsanlagen sowie am Beginn der betroffenen Schiabfahrten und Schirouten von der Königsberg-Hollenstein Skilifte GmbH anzubringen.

Es sind darüber hinaus die für Lawinengefahr allgemein in Verwendung stehenden Symboltafeln anzubringen.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Änderung der Verordnung der Lawinenkommission beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

b. Geschäftsordnung

Bgm. Manuela Zebenholzer erläutert, dass sich die Lawinenkommission bereits konstituiert und nachstehende Geschäftsordnung ausgearbeitet hat. Nachstehende Geschäftsordnung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Geschäftsordnung der LAWINENKOMMISSION Hollenstein/Ybbs

der örtlichen Lawinenkommission
in 3343 Hollenstein/Ybbs
politischer Bezirk Amstetten

einstimmig beschlossen anlässlich der Sitzung der Lawinenkommission
am 8.1.2020 in Hollenstein/Ybbs. Genehmigt vom Gemeinderat am 12.5.2020

§ 1

Name, Zusammensetzung

Seite 19 von 43

(1) Die Lawinenkommission führt den Namen:

LAWINENKOMMISSION Hollenstein/Ybbs

(2) Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Organisation	Mitglied	Funktion
Bürgermeister	Manuela Zebenholzer	Vorsitzende
Vizebürgermeister	Walter Holzknicht	-"- Stv.
Amtsleiter	Wolfgang Kefer	-"- Stv.
GF Königsberglifte	Herbert Zebenholzer	Sachverständiger
Bergrettung	Klaus Jagersberger	Sachverständiger
Bergrettung	Werner Fohringer	Sachverständiger

(3) Der Vorsitzende der Lawinenkommission hat Änderungen in der Zusammensetzung der örtlichen Lawinenkommission, anderweitige Berichtigungen oder Ergänzungen umgehend der Leitung des amtlichen Niederösterreichischen Lawinenwarndienstes mitzuteilen, wobei das vorherige Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde herzustellen ist.

§ 2

Aufgaben, sachlicher und örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die Lawinenkommission hat die Aufgabe, folgende Bedarfsträger (Entscheidungsträger) zu **beraten** und diesen gegebenenfalls die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor Lawinengefahren zu **empfehlen**:

- a) die Gemeinde Hollenstein/Ybbs
- b) die Bezirkshauptmannschaft Amstetten
- c) den NÖ Lawinenwarndienst
- d) Betreiber (Pisten, Loipen, Routen, Seilbahnen, etc.) über Ersuchen und im Auftrag der Gemeinde
- Königsberglifte

(2) Diese - zeitlich begrenzten - Maßnahmen betreffen nur den **organisierten Schiraum** (Schipisten und - routen, Loipen), **öffentliche Verkehrswege** sowie den **Siedlungsraum** (sog. „temporärer Lawinenschutz“).

(3) Die Beurteilung von Lawinengefahren im freien alpinen Gelände gehört somit **nicht** zu den Aufgaben der Lawinenkommission.

(4) Der **örtliche** Wirkungsbereich der Lawinenkommission umfasst:

jene Gebiete, der Gemeinde die aus der **Beilage (Lawinenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung)** zu entnehmen sind und folgend aufgelistet dargestellt werden:

1. Sandgrabenstraße (Pergebrücke bis Promau)		
---	--	--

2. Organisierter Schiraum Königsberg		

(5) Vom sachlichen */örtlichen * Wirkungsbereich der Lawinenkommission sind **ausdrücklich** ausgenommen:

- a) Landes- und Bundesstraßen

§ 3

Besonderer sachlicher Wirkungsbereich

(1) Die Lawinenkommission **kann** Schneefeldsprengungen oder andere Arten der künstlichen Auslösung von Lawinen **empfehlen**, sofern sie solche zur Abwehr von Lawinengefahren für erforderlich und zielführend erachtet.

(2) Dabei hat die Lawinenkommission in ihrer **Empfehlung** darauf hinzuweisen, dass entsprechende Verhaltensregeln zu beachten sind.

(3) Insbesondere hat sie in ihrer Empfehlung darauf hinzuweisen, dass bei Durchführung der künstlichen Auslösung von Lawinen für die ausreichende Absicherung des möglichen Gefährdungsbereiches Sorge zu tragen ist.

(4) Die Lawinenkommission hat weiters darauf hinzuweisen, dass von ihr eine Empfehlung der Wiederinbetriebnahme von Seilförderanlagen, Aufhebung der Sperre von Verkehrswegen oder eine Empfehlung der Freigabe von Schipisten und -routen sowie Loipen erst **nach** der ihr zugegangenen **Meldung** über die Beendigung bzw. über den erfolglosen Versuch der künstlichen Auslösung von Lawinen erstattet wird.

§ 4

Zeitlicher Wirkungsbereich

(1) Eine exakte Eingrenzung des zeitlichen Wirkungsbereiches der Lawinenkommission wird nicht vorgenommen.

(2) Bei Vorliegen von - zumutbarerweise erhebaren - lawinenrelevanten Kenndaten, die für eine typische Lawinengefahr sprechen (meteorologische und nivologische Parameter, wie Niederschläge, Windverhältnisse, Temperaturverlauf usw.) setzt sich die Lawinenkommission in Alarmbereitschaft. Die Lawinenkommission beendet diese Alarmbereitschaft, wenn - nach menschlichem Ermessen - eine Lawinengefahr ausgeschlossen werden kann und sich dadurch Maßnahmen des temporären Lawinenschutzes erübrigen.

(3) Im Übrigen wird die Lawinenkommission tätig, wenn ein Bedarfsträger (Entscheidungssträger) vorbeugende Maßnahmen zum Schutze vor Lawinen für erforderlich erachtet und die Dienste der Lawinenkommission z.B. für Beratungen, Erkundungen usw.) in Anspruch nimmt.

(4) Als **Nachweis für jegliches Tätigwerden** der Lawinenkommission (z.B. Erkundung im Gelände, Schneedeckenuntersuchung, Beratung an Ort und Stelle usw.) ist ein Protokoll laut aktuell gültigem digitalen Protokollbuch des NÖ Lawinenwarndienstes zu verfassen.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Die Arbeitsweise der Lawinenkommission richtet sich nach den bewährten Gepflogenheiten bzw. örtlichen Gegebenheiten. Die **Empfehlungen** des amtlichen Niederösterreichischen Lawinenwarndienstes sind jedoch zu beachten.

(2) Die Lawinenkommission hat stets die enge Zusammenarbeit mit allen Bedarfsträgern (Entscheidungsträgern) anzustreben.

§ 6 Beratung und Beschlussfassung Mindest- und Höchstzahl

(1) An der Beratung und Beschlussfassung der Lawinenkommission müssen **mindestens 3** Mitglieder mitwirken (**Mindestzahl**). Die Entscheidungsbefugnis steht jedoch **jeweils maximal 7** Mitgliedern zu (**Höchstzahl** der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder).

(2) **Im Falle der Unaufschiebbarkeit** ist jedes einzelne Mitglied der Lawinenkommission berechtigt, Maßnahmen zum Schutze vor Lawinengefahren zu empfehlen. Dies gilt jedoch **nicht** für die **Aufhebung** solcher Maßnahmen.

(3) Bei der Beschlussfassung ist **Einstimmigkeit** anzustreben. Sofern Gegenstimmen vorliegen, sind diese im Protokoll gesondert zu vermerken.

(4) Bei Stimmgleichheit hat der „Grundsatz der unbedingten Sicherheit“ Vorrang und gibt diesfalls die Lawinenkommission **keine** Empfehlungen zur **Aufhebung** von Schutzmaßnahmen.

(5) Beschlüsse sind den Entscheidungsträgern (Bedarfsträgern) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Führung des „Protokollbuches für Lawinenkommissionen“

(1) Die Lawinenkommission hat das aktuell gültige digitale Protokollbuch des NÖ Lawinenwarndienstes zu führen. Dieses ist auf der Homepage des Niederösterreichischen Lawinenwarndienst eingerichtet und Passwort geschützt.

(2) Über die jeweiligen Beratungen, Empfehlungen und Erkundungen der Lawinenkommission ist ein **Protokoll** zu verfassen, das von allen an der Beratung, Beschlussfassung oder Erkundung mitwirkenden Mitgliedern zu unterfertigen ist.

(3) **Gegenstimmen** sind gesondert zu vermerken.

(4) Bei Beratungen oder Beschlussfassungen der Lawinenkommission mittels Funk oder Telefon sind die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen, möglichst mit Zeit- und Ortsangaben, festzuhalten und den an der Beratung und Beschlussfassung mitwirkenden Mitgliedern **nachträglich** zur Kenntnis und Unterfertigung vorzulegen.

§ 8 Beilagen

Dieser Geschäftsordnung sind folgende **Beilagen** anzuschließen:

- a) der Alarmplan der Lawinenkommission (Verständigungslisten),
- b) die Gefahrenzonenpläne der zuständigen Gebietsbauleitung (en) der Wildbach- und Lawinenverbauung
- c) Karten bzw. Pläne, aus denen der örtliche Wirkungsbereich der Lawinenkommission ersichtlich ist

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Geschäftsordnung der Lawinenkommission beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

6) Rattenbekämpfung – Verordnung und Auftragsvergabe

Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass die Maßnahmen der Rattenbekämpfung in vielen Gemeinden im Bezirk Amstetten ein Thema ist. Um eine effektive Rattenbekämpfung durchführen zu können, muss diese flächendeckend im gesamten Gemeindegebiet erfolgen. Dazu ist eine Verordnung des Gemeinderats nötig, um die anfallenden Kosten an jeden Haushalt verrechnen zu können.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde:

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige

Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Verordnung zur Bekämpfung von Ratten beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

• **Auftragsvergabe**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt bereits ein Angebot der Fa. Michael Singer (Assanierungsgesellschaft) vom 24.01.2020 vor. Es wird festgehalten, dass für die Rattenbekämpfung nur sehr wenige Firmen zur Verfügung stehen und sich die Bürgermeister in der Region darauf akkordiert haben, die Fa. Michael Singer zu beauftragen. Daher wurde kein weiteres Angebot eingeholt.

Es wird noch einmal erklärt, dass jeder Haushalt zur Kasse gebeten wird. gGR Ing. David Steinbacher merkt an, dass diese Information **sowie Thematik, dass ein Rattenproblem in Hollenstein besteht, vorallem bei Tierhaltung (insbesondere Hühnerhaltung) und nicht sachgerechte Kompostierung von Essensresten** über diverse Gemeindemedien kommuniziert werden soll.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehendes Angebot der Fa. Michael Singer zur Bekämpfung von Ratten beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

7) Mietverträge

a) **Dornleiten 78/4 (Schaurhofer Christian) – „Verlängerung“**

Der Mietvertrag von Christian Schaurhofer läuft aus und soll somit verlängert werden. Grundsätzlich werden die Mietverträge der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs um weitere 3 Jahre verlängert.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herrn Christian Schaurhofer, [REDACTED] Dornleiten 78/2, 3343 Hollenstein/Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Top 2 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 36,95 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Februar 2020 (zweitausendzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Jänner 2023 (zweitausenddreißig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,65/m², das sind € 134,87 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Verlängerung des Mietvertrages mit Christian Schaurhofer für die Wohnung Dornleiten 78/2 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

b) Dornleiten 78/3 (Döllerer Heinz) – „Verlängerung“

Der Mietvertrag von Herrn Heinz Döllerer läuft aus und soll somit verlängert werden. Grundsätzlich werden die Mietverträge der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs um weitere 3 Jahre verlängert.

MIETVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herrn, **Heinz DÖLLERER**, [REDACTED], Dornleiten 78/3, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits,

wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 3 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 39,27 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens. + Garagenabteil 31

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Juni 2020 (zweitausendzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Mai 2023 (zweitausenddreißig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen

Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher StraÙe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt für die Wohnung monatlich € 3,65/m², das sind € 143,34 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) errechneten Indexzahlen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Verlängerung des Mietvertrages mit Herrn Heinz Döllner für die Wohnung Dornleiten 78/3 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

c) **Dornleiten 21/1 (Wegscheider Ferdinand und Roswitha) – „Verlängerung“**

Der Mietvertrag von Familie Ferdinand und Roswitha Wegscheider läuft aus und soll somit verlängert werden. Grundsätzlich werden die Mietverträge der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs um weitere 3 Jahre verlängert.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herrn **Ferdinand Wegscheider**, [REDACTED] und Frau **Roswitha Wegscheider** geb. [REDACTED] derzeit wohnhaft in 3343 Hollenstein an der Ybbs, Dornleiten 21/1

wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 1 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von **60,84** m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) April 2020 (zweitausendzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) März 2023 (zweitausenddreißig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,65/m², das sind € 222,07 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 180,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Verlängerung des Mietvertrages mit Familie Roswitha und Ferdinand Wegscheider für die Wohnung Dornleiten 21/1 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

d) Dornleiten 21/4 (Wegscheider Bernhard) – „Verlängerung“

Der Mietvertrag von Herrn Bernhard Wegscheider läuft aus und soll somit verlängert werden. Grundsätzlich werden die Mietverträge der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs um weitere 3 Jahre verlängert.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herr, **Bernhard Wegscheider**, [REDACTED] Dornleiten 21/4, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 4 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 52,72 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Oktober 2020 (zweitausendzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 30. (dreißigsten) September 2023 (zweitausenddreißig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sichtlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,65/m², das sind € 192,43 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 180,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausendfünfzehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben.

~~Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 800,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen. Wurde bereits hinterlegt~~

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern

bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Verlängerung des Mietvertrages mit Herrn Bernhard Wegscheider für die Wohnung Dornleiten 21/4 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

e) Dornleiten 21/2 (Pinter Karl/Gnadenberger Anneliese) – „Neuabschluss“

Der Mietvertrag von Frau Anneliese Gnadenberger und Karl Pinter soll beschlossen werden. Grundsätzlich werden die Mietverträge der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs für 3 Jahre abgeschlossen. Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 960,- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieterin einerseits und
- 2.) Herrn Karl Pinter [REDACTED] und Frau Anneliese Gnadenberger, [REDACTED] [REDACTED] derzeit Walcherbauer 10, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieterin andererseits, wie folgt

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 2 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 67,85 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Juni 2020 (zweitausendzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Mai 2023 (zweitausenddreißig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sichtlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,65/m², das sind € 247,65 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausenddreizehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Der Mieter bestätigt, den Energieausweis zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 180,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 960,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die **Stromkosten und Heizungskosten** hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs **ein gesonderter Vertrag abzuschließen**.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während die Mieterin eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehenden Mietvertrag mit Herrn Karl Pinter und Frau Anneliese Gnadenberger für die Wohnung Dornleiten 21/2 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8) Bezüge Organe - Verordnung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Rundschreiben des Landes NÖ, Abteilung IVW 3 Gemeinden vom 6.2.2020 vor. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass die Grundlage im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 für die Festsetzung der Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfallen ist und damit eine Festsetzung der Entschädigungshöhe mit Verordnung des Gemeinderates nicht mehr erfolgen kann.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 12.05.2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Aufgrund des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-0 i.d.g.F wird verordnet:

§ 1

entfällt

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 50 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 18 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

~~Den Umweltgemeinderäten gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.~~

Die Verordnung tritt mit Ablauf der 14tägigen Kundmachungsfrist in Kraft
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 6. Juli 2010 außer Kraft.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Verordnung der Bezüge der Organe beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

9) Bauhilfe

Zur Information - Richtlinien Bauhilfe

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein/Ybbs hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 unter Tagesordnungspunkt 13 nachstehende Förderung beschlossen:

Die Gewährung einer Baubehilfe für die Errichtung eines Eigenheimes in Form eines Zuschusses in der Höhe von 25% der Aufschließungskosten jedoch maximal bis 750 m². Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Fertigstellungsanzeige und
- Begründung des Hauptwohnsitzes an der Förderadresse. Der Hauptwohnsitz ist mindestens 10 Jahre beizubehalten ansonsten die Förderung zurück zu zahlen ist. **(Rückzahlungsbetrag reduziert sich jeweils um 10%)**
- Diese Förderung tritt per 1. Jänner 2018 in Kraft

a) Haider Margit

Es liegt ein Ansuchen um Baubehilfe von Frau Margit Haider vom 30. April 2020 vor. Für eine Fläche von 792m² wurde eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 16.533,72 bezahlt.

Die Aufschließungsabgabe pro Quadratmeter beträgt € 20,88. Ergibt für die förderbare Fläche von 750m² eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 15.656,93.

Von der förderbaren Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 15.656,93 werden bei Erfüllung der Förderrichtlinien 25% das sind **€ 3.914,23 als Baubehilfe** gewährt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer ersucht den Gemeinderat er möge vorstehende Baubehilfe für Frau Margit Haider in der Höhe von € 3.914,23 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Für den nächsten Punkt sind gGR Ing. Raimund Forstenlechner und GR Bernhard Forstenlechner befangen. Sie werden angewiesen, den Sitzungssaal zu verlassen und nach Aufforderung wieder zu betreten.

b) Forstenlechner Raimund/Silvia

Es liegt ein Ansuchen um Baubehilfe von Familie Raimund und Silvia Forstenlechner vom 24. April 2020 vor. Für eine Fläche von 830m² wurde eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 16.925,71 bezahlt.

Die Aufschließungsabgabe pro Quadratmeter beträgt € 20,39. Ergibt für die förderbare Fläche von 750m² eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 15.294,32.

Von der förderbaren Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 15.294,32 werden bei Erfüllung der Förderrichtlinien 25% das sind € **3.823,58 als Baubehilfe** gewährt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Baubehilfe für Familie Forstenlechner in der Höhe von € 3.823,58 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung betreten gGR Ing. Raimund Forstenlechner und GR Bernhard Forstenlechner den Sitzungssaal.

c) Wörschimmel Marcel/Angelika

Es liegt ein Ansuchen um Baubehilfe von Familie Angelika und Marcel Wörschimmel vom 8.5.2020 vor. Für eine Fläche von 768m² wurde eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 16.281,28 bezahlt.

Die Aufschließungsabgabe pro Quadratmeter beträgt € 21,20. Ergibt für die förderbare Fläche von 750m² eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 15.899,69.

Von der förderbaren Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 15.899,69 werden bei Erfüllung der Förderrichtlinien 25% das sind € **3.974,92 als Baubehilfe** gewährt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Baubehilfe für Familie Wörschimmel in der Höhe von € 3.974,92 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Für den Tagesordnungspunkt 10 GR Christian Rettensteiner befangen. Herr Rettensteiner wird angewiesen, den Sitzungssaal zu verlassen und nach Aufforderung wieder zu betreten.

10) Gewerbeförderung – Ansuchen Wirtshaus Hilbinger KG

Es liegt ein Ansuchen um Gewerbeförderung / Lehrlingsförderung des Fa. Wirtshaus Hilbinger vom 12.11.2019 (eingelangt bei der Gemeinde am 30.12.2019) vor.

Angesucht wurde für eine Förderung für 1 Lehrling:

- Hilbinger Armin – Lehrbeginn 01.09.2019
mögliche Förderung für das erste Lehrjahr € 220,00
mögliche Förderung für das zweite Lehrjahr € 150,00

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Gewährung einer Gewerbeförderung (Lehrlingsförderung) für das abgeschlossene 1. Lehrjahr 2020 in der Höhe von € 220,00 und für das abgeschlossene 2. Lehrjahr 2021 eine Lehrlingsförderung in der Höhe von € 150,-- beschließen.

Die Lehrlingsförderung in der Gesamthöhe von € 220,00 für das 1. Lehrjahr soll am 31.8.2020 (Ende erstes Lehrjahr Hilbinger Armin) ausbezahlt werden, jedoch nur wenn das Lehrverhältnis zum Auszahlungsdatum noch aufrecht ist.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung betritt GR Christian Rettensteiner den Sitzungssaal.

Bgm. Manuela Zebenholzer weist alle Personen die an der öffentlichen Gemeinderatssitzung teilnahmen darauf hin, dass der nächste Tagesordnungspunkt nicht öffentlich ist und ersucht diese den Sitzungssaal zu verlassen. Alle Gemeinderäte werden ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Tagesordnungspunkt vertraulich zu behandeln ist.

11) Ansuchen Christine Baron

Christine Baron ersucht um Überstellung in die nächste Entlohnungsgruppe aufgrund der absolvierten Dienstprüfung und Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Überstellung in die nächste Entlohnungsgruppe und Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes. Siehe vertraulicher Teil des Gemeinderatsprotokolls.

Ende 21.10 Uhr

Nach Abschluss des letzten Tagesordnungspunktes im vertraulichen Sitzungsteil wird noch einmal bezüglich der Sitzungseinladungen diskutiert.

Es wird festgehalten, dass auf Wunsch der Liste Fair und ÖVP die Einladungen zur Gemeinderatssitzung auch zukünftig postalisch und nachweislich zugestellt werden müssen. Einer digitalen Zustellung aller Einladungen zu Ausschusssitzungen, weiteren Informationen und Mitteilungen wurde mündlich zugestimmt.

Dazu wird ergänzend festgehalten, dass die Akteneinsicht zu den Verhandlungsgegenständen der Gemeinderatssitzungstagesordnung im Gemeindeamt in Papierform möglich ist. Kopien der Akten sind auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates anzufertigen siehe §22 der NÖ GO.

Bürgermeisterin



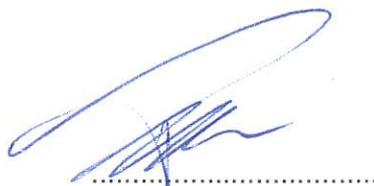
Zebenholzer

Schriftführerin



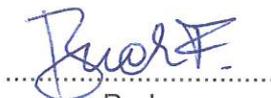
Gratzner

Protokollprüfer SPÖ



Forstenlechner

Protokollprüfer ÖVP



Buder

Protokollprüfer FAIR



Steinbacher

